

hatte und äußerte, gegeben. Allein, wie erwähnt, genügt bloß ein gewisser, tatsächlicher Zusammenhang nicht, um den in Frage stehenden ausnahmsweisen Gerichtsstand zu begründen. In casu ergibt sich nun gar nicht, daß die widerklagsweise eingeklagten Injurien mit der vom Kläger gestellten Saldoforderung aus Dienstvertrag irgendwie in innerem Zusammenhang stehen; bezüglich einiger derselben (z. B. der Bezeichnung als „Konkursit“) ist überhaupt kein Zusammenhang mit dem Dienstvertrag erkennbar, und bezüglich der andern bestreitet der Widerkläger das Vorhandensein der Tatsachen, welche der Widerbeklagte zur Schmälderung der Ehre und des Kredites des Widerklägers gegenüber Gysler behauptet haben soll; er ist es also selbst, der jeden tatsächlichen Zusammenhang zwischen den Widerklagsstatistachen und seinem Dienstverhältnis zum Widerbeklagten negiert. Zur Verteidigung des Beklagten sodann gehört die widerklagsweise Geltendmachung der betreffenden Injurien jedenfalls nicht; der Vertragsstreit kann sehr wohl getrennt vom Injurienstreit richtig beurteilt werden, und sind auch nicht einmal praktische Gründe gegen eine solche getrennte Beurteilung vorgebracht worden. Ist nach dem Gesagten eine rechtliche Konnexität zwischen Klags- und Widerklagsanspruch nicht anzunehmen, so kann der letztere gegenüber dem im Kanton Bern domizilierten Kläger nicht am zürcherischen Forum der Vorlage geltend gemacht werden; vielmehr ist der Kläger mit dem betreffenden Gegenanspruch an seinem bernischen Domizil zu suchen. Es mag in dieser Sache noch auf § 33 der Reichscivilprozessordnung und die bezügliche Doktrin und Praxis verwiesen werden (Gaupp, Civilprozessordnung, S. 78; Wach, Handbuch des deutschen Civilprozessrechtes, S. 480, 2c.; Reichsgerichtsentscheidungen, Bd. XI, S. 423).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und sind daher die zürcherischen Gerichte nicht kompetent, auf die Widerklage von 3000 Fr. des Ch. Gysler in Hönegg gegen den Rekurrenten einzutreten.

VI. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

48. Urteil vom 17. April 1895 in Sachen Bircher.

A. Am 8. Oktober 1893 fand in Rüttigen eine Versammlung der Einwohnergemeinde statt, wobei auch ein Circular des aargauischen Bauernbundes betreffend die von Großrat und Redaktor Jäger in Baden angeregte Zinsreduktion bei Witzjahren (zu Gunsten ländlicher Hypothekarschuldner) zur Behandlung gelangte. Über diese Versammlung erschien dann in Nr. 238 der „Murgauer Nachrichten“ vom 9. Oktober 1893 unter der Aufschrift „Rüttigen“ eine Einsendung, in welcher speziell betreffs des genannten Circulars in folgender Weise berichtet wurde: „Die Diskussion hierüber wurde lebhaft benützt. Verschiedene Redner, sogar noch politische Parteigenossen Jägers, bezeichneten das Vorliegende als ein Machwerk Jägers, welchem der aargauische Bauernbund seine Unterschrift unbedacht beilegte. Es sei dies eine traurige Bauernfängerei. Die im Circular aufgegriffene Darstellung, zur Zeit des Zehnten sei der Bauernstand im richtigen Verhältnis zu seinem Schuldner gestanden und verschiedene andere Behauptungen wurden als Lügen bezeichnet, die die Bauern mit in die Schlinge ziehen helfen sollten.“ Wegen dieses Artikels erhob J. Jäger Klage gegen die Redaktion des „Murgauer Tagblattes“, welche dann, nachdem der Artikel im Vorverfahren sowohl in erster als in zweiter Instanz als injuriös erklärt und die Redaktion zur Nennung des Einsenders aufgefordert worden war, den Rudolf Bircher, heutigen Rekurrenten, als Einsender nannte. Im folgenden Verfahren wurde dann Bircher sowohl vom Bezirksgericht Aarau als in zweiter Instanz vom aargauischen Obergerichte der Ehrverletzung schuldig erklärt und hiesfür zu 30 Fr. Buße, eventuell 7 1/2 Tagen Gefangenschaft, Publikation des Urteils und den Kosten verurteilt, und zwar vom Obergericht wesentlich auf Grund folgender Erwägungen: Bircher wolle beweisen, daß der inkriminierte Artikel nur eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Verhandlungen fraglicher Gemeindever-

sammlung sei, und daß ferner er, als bloßer Verbreiter einer Injurie, nicht bestraft werden könnte, ohne daß auch der ursprüngliche Injuriant vom Injuriaten belangt und bestraft worden sei. Letztere Ansicht sei zu verwerfen, indem, wer eine Injurie absichtlich verbreite, seinerseits das gleiche Delikt begehe und als selbständiger Injuriant strafbar sei. Was die Frage der Strafbarkeit von Referaten über öffentliche Verhandlungen betreffe, so sei allerdings derjenige nicht strafbar, welcher über eine solche Verhandlung wahrheitsgetreuen Bericht erstatte, ohne dabei die Nebenabsicht zu haben, jemanden mit seinem Bericht an der Ehre zu kränken. Ein solcher habe den animus injuriandi nicht und habe daher eine Injurie überhaupt nicht begangen. Wer dagegen Bericht erstatte mit dem Gedanken, einen andern dadurch zu beleidigen, begehe, sofern der Artikel objektiv beleidigend sei, das Vergehen der Injurie. Für ihn könne das Moment, daß er referiert habe, nicht strafbefreiend, sondern nur strafmildernd wirken. In casu mache nun der ganze Sachverhalt auf den Richter den überzeugenden Eindruck, daß der Beklagte nicht nur habe referieren, sondern vielmehr dabei auch den Kläger Jäger durch den Vorwurf der Bauernfängerei in der öffentlichen Meinung habe herabwürdigen wollen. Demgemäß sei er aber zu bestrafen, und könne sich nur noch fragen, ob etwa das Begehren um Gestattung des Beweises der wahrheitsgetreuen Berichterstattung zu bewilligen sei, indem dieser Beweis allenfalls auf das Strafmaß mildernd einwirken könnte. Indes sei der Beweis nicht zu gestatten. Denn der Beklagte gebe selber zu, daß er nicht genau referiert habe, und die ausgefallte Buße von 30 Fr. erscheine überhaupt als nicht zu hoch, auch wenn man berücksichtige, daß Beklagter über eine Verhandlung referiert habe.

B. Gegen die genannten Urteile erklärte Bircher unterm 8./12. Januar 1895 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es seien dieselben unter Kostenfolge aufzuheben. Er führt aus: Verlezt seien Art. 55 B.-V. und Art. 18 K.-V., wonach die freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift, zc. gewährleistet sei und keinen anderen Beschränkungen als denjenigen des Rechts und der Sittlichkeit unterliege. Die eingeklagte Einsendung sei nicht injuriös. In der Gemeinde-

versammlung von Rüttigen hätten eben die aufgetretenen Redner das Circular kritisiert; die Einsendung enthalte die Wiedergabe der Kritik. Diese müsse sich Jäger gefallen lassen, indem das Circular für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei, und angesichts des Inhalts desselben die Grenzen berechtigter Kritik nicht überschritten worden seien. Auch die Form des Referates sei, weil wahrheitsgetreu, keine Ehrenkränkung, übrigens werde der Vorwurf der Bauernfängerei dem Circular, und nicht der Person des Referatsbeklagten gemacht. In Wirklichkeit habe ferner Rekurrent die Reden an fraglicher Versammlung, speziell diejenigen des Großrats Graf, mehrfach abgeschwächt und ihnen die injuriöse Spitze genommen. Daraus ergebe sich auch, daß die ganz subjektive Bemerkung des Obergerichts, Bircher habe Jäger beleidigen wollen, unbegründet sei. Überhaupt ermangle das obergerichtliche Urteil einer tatsächlichen Begründung und sei daher verfassungswidrig (Art. 19 K.-V., § 278 P.-D. und § 70 Z.-P.-G.); auch das freie Ermessen des Richters dürfe nicht in subjektive Willkür ausarten. Die weitere Frage sodann, ob Rekurrent überhaupt strafbar sei, nachdem der Rekursbeklagte die Redner an der fraglichen Versammlung, sowie die Zeitungen, welche die inkriminierte Einsendung abdruckten, strafrechtlich nicht verfolgt hatte, hätten das Bezirksgericht Arau und das Obergericht nicht einmal berührt; nach der Doktrin und der Praxis des deutschen Reichsgerichtes sei sie dahin zu beantworten, daß der bei einem Preßvergehen Beteiligte straflos sei, wenn vom angeblich Beleidigten gegen die Mittäter kein Strafantrag gestellt werde. Da das fragliche Circular den Erlaß eines Gesetzes über Nachlaß am Kapitalzins der ländlichen Hypothekarschuldner bei außerordentlichen Unglücksfällen postulierte, so habe jedermann ein berechtigtes Interesse gehabt, diese Frage etwas genauer zu untersuchen. Wenn der Ausdruck Bauernfängerei etwas derb erscheine, so habe der Rekursbeklagte am allerwenigsten Veranlassung, sich über einen derben, aber landläufigen Ausdruck zu beschweren.

C. Der Rekursbeklagte Jäger beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kostenfolge, indem er im wesentlichen ausführt: Die Zeitungen, welche den fraglichen Artikel des „Aargauer Tagblattes“ zum Abdruck gebracht hätten, seien mit einer einzigen

Ausnahme gerichtlich verfolgt und bestraft worden; in einem Fall sei dies deswegen nicht geschehen, weil der betreffende Redaktor sich entschuldigt habe. Die Bestrafung sei wegen Ehrverletzung, auf Grund des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, erfolgt. Das obergerichtliche Urteil stelle tatsächlich fest, daß Rekurrent über die Verhandlungen der Gemeinde Rüttigen nicht getreu referiert habe, und daß das Referat überhaupt den Zweck verfolgt habe, Jäger in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Daraus ergebe sich ohne weiteres die Abweisung des Rekurses. Das obergerichtliche Urteil sei tatsächlich und rechtlich begründet. Eine Verfassungsverletzung liege nicht vor.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Versammlung der Einwohnergemeinde von Rüttigen vom 8. Oktober 1893 war eine öffentliche Versammlung; der Gegenstand, welcher an derselben behandelt wurde (Nachlaß am Kapitalzins des ländlichen Hypothekenschuldners bei außerordentlichen Unglücksfällen) betraf die staatliche Gesetzgebung und war für die Öffentlichkeit bestimmt. Über diese Versammlung und den genannten Verhandlungsgegenstand hat nun der Rekurrent in den „Aargauer Nachrichten“ referiert. Als sodann Redaktor Jäger wegen des betreffenden Artikels Klage erhob und die Streitsache in zweiter Instanz an das aargauische Obergericht gelangte, ging dasselbe in den Erwägungen seines Urteils davon aus, daß Referate über öffentliche Versammlungen selbst dann erlaubt seien, wenn sie objektiv injuriös seien, sobald selbe nur nicht in injuriöser Absicht verfaßt seien. Im vorliegenden Fall dann nahm es sowohl objektive Injuriosität als animus injuriandi als vorhanden an und bestrafte infolge dessen den Rudolf Bircher wegen Ehrverletzung. Hingegen rekuriert derselbe wegen Verletzung der Pressfreiheit; er behauptet in erster Linie, daß der Kanton Aargau ein Pressstrafgesetz nicht besitze. Nun ist zwar nicht recht ersichtlich, ob Rekurrent damit sagen will, daß er schon mangels eines besonderen Pressstrafgesetzes nicht hätte bestraft werden sollen, und seine trotzdem erfolgte Bestrafung die Pressfreiheit (oder den Grundsatz *nulla poena sine lege*) verletze. Es könnte aber eine

solche Beschwerde jedenfalls nicht gehört werden. Wichtig ist zwar, daß der Kanton Aargau ein besonderes Pressstrafrecht nicht besitzt; hingegen wird er jedenfalls durch Art. 55 B.-V. zum Erlaß eines solchen Gesetzes gar nicht verpflichtet, und können an sich im Kanton Aargau ohne jede Verfassungsverletzung die Pressdelikte auf Grund des allgemeinen Strafrechtes, speziell die Pressinjurien, gemäß den Bestimmungen des Zuchtpolizeigesetzes betreffend Ehrverletzung bestraft werden. Das eben ist in casu geschehen, und kann darin eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden (Amtliche Sammlung XV, S. 52).

2. Rekurrent hat im weiteren geltend gemacht, daß der eingeklagte Artikel weder objektiv noch subjektiv eine Injurie darstelle, übrigens gegen das auf der fraglichen Versammlung besprochene Circular und nicht gegen Jäger gerichtet gewesen sei, und eine Strafverfolgung jedenfalls zuerst gegen die Redner an der betreffenden Versammlung als erste Injurianten, und dann erst gegen den Referenten hätte gerichtet werden müssen. In dieser Beziehung ist zu bemerken: Die erwähnten Fragen sind auf Grund des kantonalen Strafrechtes zu entscheiden; Auslegung und Anwendung desselben ist aber Sache der kantonalen Strafgerichte. Dem Bundesgericht steht diesbezüglich eine Nachprüfung nicht zu; dasselbe ist bekanntlich nicht Oberinstanz in Sachen des kantonalen Strafrechtes (Amtliche Sammlung XV, S. 78; XVI, S. 638). Hingegen hat das Bundesgericht als Staatsgerichtshof allerdings zu prüfen, ob im einzelnen Falle nicht eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung mit Strafe belegt und dadurch die Garantie der Pressfreiheit verletzt worden sei. Diesbezüglich fällt in casu in Betracht: Der eingeklagte Artikel hat berichtet, daß verschiedene Sätze des Circulars als Lügen und die ganze Angelegenheit als eine traurige Bauernfängerei bezeichnet worden seien. Es ist nun wohl ohne weiteres klar, daß diese Äußerungen objektiv injuriös sind resp. das aargauische Obergericht, indem es sie als objektiv injuriös betrachtete, die Pressfreiheit nicht verletzt hat. Was sodann die injuriöse Absicht betrifft, so hatte zwar Rekurrent dieselbe durch den Beweis der wahrheitsgetreuen Berichterstattung resp. sogar der Abschwächung besonders injuriöser Ausdrücke ausschließen wollen. Nun ist

dieser Beweis zwar nicht abgenommen worden; das Obergericht spricht sich aber dahin aus, daß das Referat nicht genau sei. Hingegen konnte genanntes Gericht, speziell auch kraft seiner Kenntnis der Beziehungen zwischen den in Frage stehenden Redaktionen, ganz abgesehen von der Frage der Genauigkeit des Referates, auf Grund der Form desselben, sehr wohl dazu gelangen, den animus injuriandi als vorhanden anzunehmen. Jedenfalls ist eine Verfassungsverletzung auch in dieser Beziehung nicht ersichtlich. Offenbar haltlos ist ferner der Einwand, daß das Circular, und nicht Jäger, angegriffen worden sei; es ist ja das Circular im betreffenden Artikel ausdrücklich als Machwerk Jägers bezeichnet. Wenn endlich Rekurrent sich darüber beschwert, daß er, als Referent, und nicht die ersten Urheber der Angriffe gegen Jäger in's Recht gefaßt worden seien, so ist auch diesbezüglich eine Verfassungsverletzung nicht substantiiert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

VII. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

49. Urteil vom 19. Juni 1895 in Sachen
Staatskasse Uri und Regli.

A. Unterm 30. November 1891 erließ C. J. Regli in Göschenen an Pfarrer Herger ebendasselbst eine Vorladung vor Vermittleramt Göschenen, eventuell Kreisgericht Uri, mit dem Rechtsbegehren, derselbe habe eine öffentlich ausgesprochene Verläumdung, daß Regli in einem Civilprozeße einen falschen Eid geschworen hätte, zu widerrufen, gesetzliche Satisfaktion zu leisten, und sei dafür angemessen zu bestrafen, unter Kostenfolge. Pfarrer Herger erschien vor Vermittleramt, verließ jedoch bald darauf den Kanton Uri und

zog nach Wald, Kantons Zürich. Als er daselbst durch Schreiben des Präsidenten des Kreisgerichtes Uri benachrichtigt wurde, daß der Tag zur Verhandlung angesetzt sei, antwortete Pfarrer Herger, er könne auf den angesetzten Termin nicht erscheinen; er werde auch keinen Anwalt mit seiner Vertretung betrauen; wie das Kreisgericht Uri urteilen werde, sei ihm sehr gleichgültig. Am 3. Mai 1892 fand sodann die Verhandlung fraglichen Prozesses statt und erging gegen Pfarrer Herger ein Kontumazurteil, wodurch das Rechtsbegehren des Klägers für begründet erklärt und der Beklagte zur Zahlung einer Ordnungsbusse von 10 Fr. wegen Nichterscheinen und zu einer Geldbusse von 30 Fr. wegen Injurie verurteilt wurde, unter Kostenfolge. Dieses Urteil wurde dem Beklagten unterm 10. Juni 1892 zugestellt; ebenso ein weiteres Urteil des gleichen Gerichtes vom 4. Juli 1892, wodurch das erste Urteil, nach Ablauf der Purgationsfrist, als in Rechtskraft erwachsen erklärt und dem Kläger Regli für das bezahlte Gerichtsgeld der Regress gegen den Beklagten eröffnet wurde. Es ergingen dann in Sachen noch zwei weitere Entscheide des Kreisgerichtes Uri: einer vom 17. April 1893, wodurch Pfarrer Herger unter Kostenfolge aufgefordert wurde, vor genanntem Gericht zur Unterzeichnung des festgesetzten Widerrufs zu erscheinen, und weiterhin ein Entscheid vom 27. November 1893, demzufolge an Stelle des „Widerrufes“ die Ehre des Klägers Regli gerichtlich gewahrt und demselben für bezahltes Gerichtsgeld wieder der Regress auf den Beklagten eröffnet wurde. Unterm 18./19. Januar 1895 stellte dann Rechtsagent Ehrensberger in Zürich Namens der Staatskasse Uri und des J. C. Regli beim zürcherischen Regierungsrat das Gesuch, es seien die obgenannten Straferkenntnisse vom 3. Mai und 4. Juli 1892 und 17. April und 27. November 1893 als im Kanton Zürich vollstreckbar zu erklären, dies zwar auf Grund des § 1116 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes, der die Vollziehung strafrechtlicher Erkenntnisse mit Bezug auf verhängte Geldbusen (Ordnungsbusen inbegriffen) und Kosten normiert. Zur Begründung berief sich der genannte Rechtsagent auch auf Art. 81 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. Unterm 21. Februar 1895 wies der zürcherische Regierungsrat